

Anlage II

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 25.04.2022

Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb



Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb

Im KITA-Bedarfsplan sind in den Regeleinrichtungen für alle Kinder Plätze geplant. Darüber hinaus sind für Kinder mit Beeinträchtigungen in den integrativen Kindertagesstätten in Wirges und Höhn Plätze vorgesehen.

Das neue KitaG sieht eine inklusive Betreuung in den Regeleinrichtungen vor, in der SGB VIII-Reform wurde der inklusive Gedanke ebenfalls entsprechend formuliert.

Beeinträchtigte Kinder wurden auch schon bisher in den Einrichtungen betreut. In der Vergangenheit wurde nach altem KITA-Recht Zusatzpersonal gewährt. Nach der Reform des KITA-Rechts zum 01.07.2021 werden Inklusionsstunden nach dem Eingliederungshilferecht gemäß dem SGB IX bzw. SGB VIII bewilligt.



Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb

Seitens des Westerwaldkreises wurde in Zusammenarbeit von Sozial- und Jugendamt eine Vereinbarung für die Betreuung der beeinträchtigten Kinder in den KITAs erarbeitet.

Ziel der Vereinbarung, die den KITA-Trägern die Finanzierung der für diese Aufgaben eigens eingestellten Zusatzkräfte sichert, ist es, den Einrichtungen zu ermöglichen, eigene Fachkräfte für diese Aufgabe einzustellen.

Zu betonen ist, dass Einrichtungsträger nur aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung eigenes Personal einsetzen können. Dies ist für die KITAs von grundlegender Bedeutung.

Eine solche Regelung gibt es nach unserem Kenntnisstand nur im Westerwaldkreis.



Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb

Vom Grunde her sieht die für alle Einrichtungen gleichlautende Vereinbarung *in Anlehnung an die Betreuung der beeinträchtigten Kinder in den inklusiven und heilpädagogischen Einrichtungen eine Betreuung eines Kindes mit einer zusätzlichen ¼-Stelle einer Fachkraft vor.*

Eine solche wird, wenn notwendig, nach Prüfung des Einzelfalles, auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern bewilligt.

Darüber hinaus stehen die Stellenanteile des Regelpersonals (mindestens 0,1 Stelle je Kind) für deren Betreuung zur Verfügung.

Dies sehen die Erzieher und damit auch die Träger der Regeleinrichtungen in Einzelfällen als nicht ausreichend an, sie fordern höhere Stellenanteile.

Im Eingliederungshilferecht sind die Falllagen von Einzelfall zu Einzelfall sehr unterschiedlich - es stehen immer Einzelfallentscheidungen an.



Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb

Problemlagen ergeben sich aber in einer Regeleinrichtung aus anderen Gesichtspunkten:

Die Einrichtungen verfügen in ihrem Umfeld nicht über die im Einzelfall notwendigen sachlichen Voraussetzungen (bauliche, räumliche, Ausstattung) für die Betreuung und das Personal verfügt nicht über eine entsprechende Ausbildung. *(medizinisch-pflegerische sowie therapeutische Betreuung)*

Mit Blick auf die Entwicklung und Anforderungen ist für die Träger künftig wichtig, Personal mit anderen Ausbildungsschwerpunkten (Heilerzieher*innen/Heilerziehungspfleger*innen) anstatt eines(r) Erziehers*in gemäß der Fachkräftevereinbarung zu generieren und/oder die eigenen Erzieher*innen entsprechend fortzubilden.

Der Einsatz von speziellen Fachkräften sowie die Förderung ist nach den gesetzlichen Regelungen, der Fachkräftevereinbarung, möglich.



Bedarfsgerechte Entwicklung an KITA-Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Regelbetrieb

Zusätzliches Personal alleine ist nicht entscheidend. Die Träger und die Einrichtungen vor Ort sind gefordert sich auf die Anforderungen einzustellen, entsprechend der Umstellung in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Betreuung der Zweijährigen und der Ganztagsbetreuung.

Problem wird sein, alle KITAs entsprechend auszustatten und Personal für diese besonderen Anforderungen zu generieren. Eine Veränderung erfolgt in der Regel nach und nach, wenn ein solches Kind zu betreuen ist.

Es wird nicht möglich sein allen Kindern den Besuch einer Regeleinrichtung zu ermöglichen, die Einrichtungen in Wirges und Höhn haben ihre Berechtigung.
(medizinisch-pflegerische sowie therapeutische Betreuung)

Die Jugendämter werden gemeinsam mit den Trägern sachliche und realisierbare Lösungen anstreben und entwickeln.

Das Land und der Bund sehen sich aber wiederum nicht in der Pflicht die Kommunen zu unterstützen bzw. die finanzielle Ausstattung in dem notwendigen Umfang zu gewähren.